

Ernst-Wilhelm Kohls: *Evangelische Bewegung und Kirchenordnung. Studien und Quellen zur Reformationsgeschichte der Reichsstadt Gengenbach* (= Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der evangelischen Landeskirche in Baden XXV). Karlsruhe (Verlag Evangelischer Presseverband für Baden) 1966. X, 68 S., kart.

Die Schrift von Kohls enthält als „Studien“ einen Vortrag mit dem Titel „Evangelische Bewegung und Reformation am Beispiel der Reichsstadt Gengenbach“ (S. 1–23), als „Quellen“ den Text der Kirchenordnung der ehemaligen freien Reichsstadt Gengenbach im Kinzigtal (Baden) sowie zwei dazugehörige Aktenstücke (S. 29–49), dazu eine Einleitung und einen (etwas üppig geratenen) Anmerkungssteil (S. 47–65). Die bisher unbekanntenen Quellen, Kopien aus dem Nachlaß von Matthias Erb († 1571), Schulmeister in Gengenbach (1536–37), gehören zu dem Depositum des Frey-Grynäischen Instituts in der Universitätsbibliothek Basel. Professor D. Dr. Ernst Staehelin, der ihre Bedeutung als erster erkannte, stellte sie dem Herausgeber zur Verfügung. Neben dem von Kohls 1960 neu edierten und untersuchten Gengenbacher Katechismus von 1545 bilden sie einen weiteren, sehr willkommenen Beitrag zur Reformationsgeschichte der kleinen Stadt, die mehr als zwei Jahrzehnte hindurch evangelisch war, bis mit dem Augsburger Interim ihre Rekatholisierung einsetzte. Die Kirchenordnung, eine Gemeinschaftsarbeit der Geistlichen und des städtischen Rats, ist im Sommer 1538 entstanden (S. 27 f.), nachdem der Rat eine entsprechende Eingabe der Pfarrer (S. 44 ff.) berücksichtigt und die Pfarrer dem Rat als Entwurf am 14. Juni 1538 den aus elf Artikeln bestehenden Auszug aus einer (verlorenen) „Reformation“ (S. 40–44) unterbreitet hatten. Ein (von Kohls leider nicht vorgenommener) Vergleich der elf Artikel mit der Endredaktion lehrt: 1) Art. 11 (Von dem Amt der Diakonen und verordneten Zuchtrichtern) ist vom Schluß (noch vor das Predigtamt!) an die erste Stelle gerückt – eine auffällige Hervorhebung Amtsträgern und Kirchenzucht. Dagegen sind 2) die Artikel 7–10 ohne jeden erkennbaren Grund fortgefallen. 3) Der Endredaktion fehlt Schluß und Datum. Sie bricht unvermittelt ab (S. 39; es fehlen auch „dise nachbestimmte tag“ von S. 38). Aus 2) und 3) ergibt sich m. E. zweifellos der fragmentarische Charakter der Endredaktion. Wer skeptisch ist, darf von da aus sogar fragen, ob die Kirchenordnung in dieser Form überhaupt je in Kraft getreten ist. Er könnte dabei hinweisen 1) auf eben den fragmentarischen Charakter des Schriftstücks, 2) auf die allgemeine Unbeliebtheit der Kirchenzucht, auf die auch ein reformationswilliger Stadtrat Rücksicht zu nehmen hatte (vgl. auch S. 29), auf den Abzug Erbs aus Gengenbach unmittelbar nach oder gar noch während der Abfassung der Endredaktion. Oder sollte das Fragmentarische nur den äußeren Umständen zuzuschreiben sein? Man bedauert, daß der sonst so findige Herausgeber solchen Fragen nicht weiter nachgegangen ist. Vielleicht hätte der im Thesaurus Baumianus in Straßburg leicht greifbare Briefwechsel zwischen Hedio und Erb sowohl hierüber als auch über die (keineswegs erst von Wilhelm Diehl oder Fritz Herrmann [gegen S. 49] sogenannte) „evangelische Bewegung“ in Gengenbach selbst näheren Aufschluß erbracht, über die wir im übrigen weniger Greifbares wissen, als es nach den „Studien“ von Kohls den Anschein hat.

Heidelberg

Gustav Adolf Benrath

Alexandre Ganoczy: *Le jeune Calvin. Genèse et évolution de sa vocation réformatrice*. Mit einer Einleitung von Joseph Lortz (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Band 40, Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte, hrsg. v. Joseph Lortz). Wiesbaden (Franz Steiner) 1966. XXXII, 382 S., geb. DM 64.–

Ein vortreffliches Buch und schönes Zeugnis für den Wandel innerhalb der katholischen Reformationsgeschichtsschreibung. Aufgrund exakter, ja minutiöser Quellenforschung legt uns hier ein katholischer Priester, Inhaber eines Forschungsstipendiums des Instituts für Europäische Geschichte in Mainz und Mitarbeiter von Hans